

# **Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden**

## **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11.09.2016**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 11. September 2016 für die Wahlbezirke der Stadt Hann. Münden kann in der Zeit von  
**Montag, den 22.08. bis Freitag, den 26.08.2016**  
im Briefwahlbüro, Raum 005 im Verwaltungsgebäude, Böttcherstraße 3 in 34346 Hann. Münden eingesehen werden. Dieses ist geöffnet in der Zeit von Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 13 Uhr, Dienstag von 08 – 16 Uhr und Donnerstag von 8 – 18 Uhr.  
Der Raum der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunft gemäß §§ 51 oder 52 Bundesmeldegesetz unzulässig ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem Zeitraum der Einsichtnahme von Montag, den 22.08.2016 bis spätestens am Freitag, den 26.08.2016 bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Freitag, den 19.08.2016 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer gemäß § 30 Satz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) einen Wahlschein hat, kann bei verbundenen Wahlen nur durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09.09.2016, 13.00 Uhr, bei der Stadt Hann. Münden, Briefwahlbüro, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht. In diesen Fällen kann der Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

#### **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheines angegeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Von dieser Hilfsperson ist die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auszufüllen und zu unterschreiben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hann. Münden, den 12.08.2016

Stadt Hann. Münden  
Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener